

Statuten des Vereins Swiss Plastics Cluster

I. Name, Dauer und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Swiss Plastics Cluster“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Dauer

Der Verein « Swiss Plastics Cluster » wurde gegründet ohne zeitliche Beschränkung.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins « Swiss Plastics Cluster » ist in Freiburg.

II. Mission

Art. 4 Mission

¹Die Mission des « Swiss Plastics Cluster » liegt in der aktiven Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität seiner Mitglieder durch Kunststofftechnologien, das Eingehen öffentlich-privater Partnerschaften, dem Angebot von bedürfnisgerechter und kontinuierlicher Personalfortbildung, der Vermittlung von Austausch, Netzwerk- und Geschäftsmöglichkeiten zwischen Cluster Mitgliedern und der Schaffung von Mehrwertdienstleistungen.

² Der Verein « Swiss Plastics Cluster » schafft und pflegt engen Kontakt mit andern Organisationen der Kunststoffbranche im In- und Ausland.

III. Mitglieder

Art. 5 Definition

¹Mitglieder des Vereins « Swiss Plastics Cluster » können juristische und natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, sofern sie zur Entwicklung der Kunststofftechnologie einen Beitrag leisten.

²Les Die Mitglieder des Vereins « Swiss Plastics Cluster » sind in fünf Gruppen unterteilt:

- a. Industrielle:
 - Firmen, die im Bereich der Kunststofftechnologie tätig sind
- b. Handelsunternehmen:
 - Lieferanten im Bereich der Kunststofftechnologie
 - Dienstleister und Planungsbüros

- c. Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen
 - o Fachhochschulen, Fakultäten, Institute, Berufsschulen, etc.
 - o öffentliche und private Laboratorien
 - o Experten
- d. Weitere Mitglieder:
 - o Vereine und Organisation der Kunststoffbranche
 - o öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - o weitere nationale sowie ausländische Netzwerke
 - o weitere Mitglieder
- e. Eingeladene

Art. 6 Vertreter

Juristische Personen werden im Rahmen des Vereins « Swiss Plastics Cluster » entweder durch ihren Geschäftsführer, einem andern Organ oder durch einen zu diesem Zweck erwählten Vertreter repräsentiert.

Art. 7 Aufnahme

¹ Alle Gesuche um Aufnahme beinhalten automatisch eine uneingeschränkte Anerkennung der Statuten des Vereins; sie werden dem Vorstand zugestellt.

² Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch die Validierung durch den Cluster Manager. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung dem Ausschuss des Clusters.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt :

- a. unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche, an den Vorstand adressierte Kündigung
- b. durch einen von der Generalversammlung beantragten Ausschluss
- c. durch die Auflösung des Vereins.

² Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

³ Sämtliche Jahresbeiträge der Mitglieder, die vor einem Austritt im Voraus einbezahlt wurden, bleiben im Besitz des Vereins « Swiss Plastics Cluster ».

Art. 9 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr neu an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins « Swiss Plastics Clusters »

Die Organe des Vereins « Swiss Plastics Cluster » sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Ausschuss

- d. Cluster Manager
- e. Arbeitsgruppen
- f. Kontrollstelle

Art. 11 Entlöhnung

Die Mitglieder des Vorstands oder der Arbeitsgruppe werden nicht entschädigt. Die Mitglieder des Ausschusses und die Verantwortlichen der Arbeitsgruppe erhalten eine jährliche Entschädigung. Der Verein « Swiss Plastics Cluster » ko-finanziert das Gehalt des Cluster Managers.

V. Generalversammlung

Art. 12 Aufgaben

Die Generalversammlung stellt das oberste Organ des Vereins « Swiss Plastics Cluster » dar und hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten
- b. Wahl der Kontrollstelle
- c. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Arbeitsgruppen
- d. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- e. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- f. Änderung der Statuten
- g. Ausschluss von Mitgliedern unter Angabe der Gründe
- h. Auflösung des Vereins.

Art. 13 Einberufung und Tagesordnung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einberufung des Vorstandes statt. Über den Zeitpunkt werden die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher informiert. Sie behandelt nur die auf der Tagesordnung genannten Traktanden. Der Artikel 64 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB wird berücksichtigt.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von Artikel 26 ZGB.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende der Versammlung hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen generell durch Handerhebung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung erfolgen

VI. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und ist erneuerbar.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt des Präsidenten.

³ Der Cluster Manager nimmt an den Vorstandssitzungen teil, jedoch ohne Wahlrecht.

⁴ Der Vorstand muss sämtliche Mitgliedsgruppen repräsentieren.

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet, verwaltet und vertritt den Verein « Swiss Plastics Cluster ». Er ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die den Verein betreffen und nicht ausdrücklich Gegenstand der Generalversammlung sind, welche wie folgt lauten:

- a. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b. Erreichung der in den Statuten festgelegten Zielen
- c. Bestimmung des Vize-Präsidenten
- d. Initiierung von Arbeitsgruppen und Wahl von deren Verantwortlichen
- e. Entscheide über Finanzierungsanträge für Projekte
- f. Beantragung von Austrittsgesuchen an der Generalversammlung
- g. Verhandlung und Abschluss von Partnerschaften mit gleichgestellten Vereinen
- h. Führung des Personals sowie Verwaltung der Finanzen des Vereins

Der Cluster Manager ist mit den genannten Aktivitäten unter der Kontrolle des Ausschusses betraut.

Art. 17 Durchführung der Vorstandssitzung

¹ Der Vorstand tagt auf Einberufung des Präsidenten oder auf Antrag von 4 Mitgliedern des Vorstandes, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Vorstandssitzung ist rechtsgültig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

³ Bei Entscheiden gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident mit Stichentscheid.

Art. 18 Vertretung

Das « Swiss Plastics Cluster » haftet gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, jedoch jeweils mit jener des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Diese Vollmacht kann auch an Dritte übertragen werden, sei es als Einzelunterschrift oder als Kollektivunterschrift zu zweit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

VII. Ausschuss

Art. 19 Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, dem Präsident, einem Vorstandsmitglied und dem Cluster Manager.

Art. 20 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss des Vorstandes überwacht den laufenden Geschäftsbetrieb. Im Bedarfsfall können die Verantwortlichen der Arbeitsgruppe in den Ausschuss einberufen werden.

VIII. Cluster Manager

Art. 21 Aufgaben des Cluster Managers

- a. Operative Führung des Clusters
- b. Erarbeitung einer Strategie, basierend auf den Bedürfnissen der Mitglieder und zu Handen des Vorstandes
- c. Akquisition und Betreuung der Mitglieder
- d. Entwicklung und Umsetzung der Dienstleistungen des Clusters
- e. Teilnahme an Sonderprojekten
- f. Vermarktung der Aktivitäten des Clusters und seiner Mitglieder auf lokalem, regionalem, nationalen und internationalem Niveau

IX. Arbeitsgruppe

Art. 22 Mitglieder der Arbeitsgruppe

¹ Jedes Mitglied des Vereins « Swiss Plastics Cluster » ist berechtigt mit einem oder zwei Vertretern in einer Arbeitsgruppe vertreten zu sein.

² Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst unter Vorbehalt des Verantwortlichen.

Art. 23 Attribution

Die Arbeitsgruppe führt im Auftrag des Vereins « Swiss Plastics Cluster » ein fachspezifisches Projekt aus. Ihre Aufgaben sind:

- a. Ausarbeitung des Projekts
- b. Leitung des Projekts
- c. jährlicher Rapport über die Entwicklung des Projekts.

Art. 24 Arbeitsweise

¹ Die Arbeitsgruppe versammelt sich auf Einberufung des Verantwortlichen, so oft es der Geschäftsgang erfordert.

² Die Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verantwortliche oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter durch Stichentscheid.

X. Kontrollstelle

Art. 25 Aufgaben

¹ Eine Schweizer Treuhandgesellschaft prüft jährlich die Jahresrechnung des Vereins « Swiss Plastics Cluster » und erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

² Die Kontrollstelle wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins « Swiss Plastics Cluster » ist das Kalenderjahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember des Jahres endet.

XI. Finanzen

Art. 27 Verbindlichkeiten

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins « Swiss Plastics Cluster » haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Der Verein « Swiss Plastics Cluster » finanziert seine Tätigkeiten mit:

- a. Jahresbeiträgen
- b. Einnahmen aus seinen Aktivitäten
- b. Gebühren
- c. Schenkungen

Art. 28 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder des Vereins « Swiss Plastics Cluster » bezahlen die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins « Swiss Plastics Cluster » ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins « Swiss Plastics Cluster » an eine Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung und welche steuerbefreit ist, übertragen.

Art. 30 Zusatz

Wenn in den Statuten nicht anders vereinbart, treten die Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB in Kraft.

Art. 31 Ratifizierung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Art. 32 Aufhebung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Vereins « Swiss Plastics Cluster » vom 3. Juni 2014.

Genehmigt durch die Generalversammlung des Vereins « Swiss Plastics Cluster » am 2. Juni 2016.

Verein Swiss Plastics Cluster

Präsident:



Christophe Jacot

Vize-Präsident:



François Aeby